

Beweis zur Erkenntnis über die Straftat und ihre Umstände auseinandersetzen und sich so ihre innere Überzeugung über die Straftat als Ganzes bilden.

Über die Würdigung des Beweises zu den Erkenntnissen über die Elemente des Gegenstands der Beweisführung hinaus ist es jedoch auch erforderlich, daß jeder geführte Beweis zu einzelnen Erkenntnissen (z.B. über die Identität des Täters) am Ende des jeweiligen eingegrenzten Erkenntnisprozesses eingeschätzt wird. Das ermöglicht es z. B. dem Kriminalisten, sich eine innere Position zu dem erreichten Erkenntnisstand zu verschaffen. Dabei setzt sich der Kriminalist mit den einzelnen Elementen des geführten Beweises auseinander. Er prüft, ob der auf der Grundlage der Beweismittel geführte Beweis keinerlei Zweifel daran läßt, daß die Erkenntnisse über die strafrechtlich relevanten Elemente und Umstände der Handlung mit der objektiv abgelaufenen Straftat und ihren Elementen und Umständen übereinstimmen.

Auf der Grundlage dieser Auseinandersetzung mit dem geführten Beweis und den einzelnen Beweisgründen (Beweismitteln, Beweistatsachen) gelangt er dann persönlich zur Gewißheit. Diese im Prozeß der Beweiswürdigung erlangte Gewißheit über den Wahrheitswert der gewonnenen Erkenntnisse bildet gleichzeitig die Grundlage für das persönliche, subjektive Verhältnis des Untersuchungsführers zu den gewonnenen Erkenntnissen.

Damit schließt der Prozeß der Beweiswürdigung die persönliche Auseinandersetzung mit folgenden Elementen des Beweises ein:

- Qualität der Beweismittel (Informationswert, Beweiswert und Gesetzmäßigkeit),
- Quantität der Beweismittel (reichen sie aus, um den Beweis im erforderlichen Umfang zu führen?),
- daraus abgeleitete Tatsachen (besitzen diese Erkenntnisse wirklich tatsächlichen Charakter?),
- zugrunde gelegte wissenschaftliche Erkenntnisse (sind diese gesichert?),
- Exaktheit der logischen Schlußfolgerungen (werden keine falschen oder voreiligen Schlüsse gezogen?),
- Vollständigkeit der Beweisführung (sind über alle strafrechtlich relevanten Elemente der Handlung wahre Erkenntnisse vorhanden?),
- Möglichkeit oder Unmöglichkeit begründeter Zweifel an den dem Urteil zugrunde liegenden Erkenntnissen.